



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

per E-Mail:
post@stmk.gv.at und cc an:
abteilung11@stmk.gv.at

GZ: BMASK-10002/0075-I/A/4/2014

Wien, 18.08.2014

Betreff: Begutachtung - Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 21.07.2014, GZ: ABT11-L74-4/2003-648, hinsichtlich der im Betreff näher bezeichneten Novelle nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 3f Abs. 2) betreffend Kostenzuschüsse für die Inanspruchnahme qualifizierter Gebärdensprachdolmetschleistungen:

Hier hat sich das Land zur Gänze an die Richtlinien des Sozialministeriumservice angepasst, auch hinsichtlich der Kostensätze und Reisekostenvergütung für die Dolmetscher. Eine klare Trennung zwischen Privatbereich (Land) und Dolmetschkosten im Zusammenhang mit Ausbildung und Arbeit (BUND - Sozialministeriumservice) ist herauszulesen.

Im Sinne einer Harmonisierung der unterschiedlichen Förderregelungen von Land und Bund wird angeregt - da die Stundensätze bereits in der gleichen Höhe gewährt werden - die Regelungen des Sozialministeriumservice über eine jährliche Indexierung aufzunehmen.

Die Regelung des Sozialministeriumservice zur Inflationsanpassung von Honorarsätzen für Dolmetschleistungen lautet:

„Eine Erhöhung erfolgt jeweils in ganzen Euro und tritt in dem Jahr in Kraft, in dem durch die errechnete Inflationsrate der nächsthöhere Euro-Betrag erreicht wird. Die Anpassung des

Honorarsatzes für Zeitversäumnis erfolgt in ganzen Euro zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Honorarsatz für die Dolmetschtätigkeit erhöht wird.“

Zu Anlage 1 betreffend Leistungsbeschreibungen, Sozialpsychiatrische Leistungsarten, Pkt. V. Teilstationäre LA (Anlage 1, Seite 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wegfall von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung, insbesondere für psychisch beeinträchtigte Menschen, sowie die Streichung des Zusatzpaketes Diagnostik (Seite 129 der Anlage 1 (Korrekturmodus)) und der arbeitsrelevanten Kompetenzförderung (Seite 129 der Anlage 1 (Korrekturmodus)) eine wesentliche Verschlechterung für diese Zielgruppe darstellt.

Vor allem bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die bis dato die Leistung der sogenannten „Arbeitsrelevanten Kompetenzförderung“ von Seiten des Landes in Anspruch genommen haben, können Leistungslücken entstehen.

Hier heißt es in den Erläuterungen zur Leistungs- und Entgeltverordnung (Seite 1, Punkt 2, letzter Absatz der Erläuterungen) wie folgt: *„Dieses Leistungsangebot ist als intensivere Form der Arbeitsrehabilitation eher dem arbeitsmarktpolitischen Bereich zuzuordnen als den Leistungen der Behindertenhilfe. Folglich wird die Leistung als wichtiges Angebot im sozialpsychiatrischen Betreuungsnetzwerk auch im Arbeitsmarktförderungsbereich positioniert werden.“*

Es ist hier nicht klar erkennbar, um welche Personengruppe es sich genau handelt, mit welchen Voraussetzungen diese Personengruppe nun in den „Arbeitsmarktförderungsbereich“ übernommen werden soll und welche Maßnahmen in diesem Bereich nun durch das Land Steiermark gefördert werden (Seite 1, letzter Absatz und Seite 2, 1. Absatz).

Bei Menschen mit psychischen Einschränkungen, bei denen es zu Anbotslücken kommen kann, handelt es sich um eine Zielgruppe, die bereits jetzt von hoher Arbeitslosigkeit betroffen ist und man aufgrund der Erfahrungen davon ausgehen kann, dass sich eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt langfristig nur mit sehr intensiver Betreuung erreichen lässt.

Bei der Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ (TaBBHG) ist verwunderlich, dass Menschen, bei denen „vordergründig eine psychische Erkrankung“ vorliegt, von einer Teilnahme ausgeschlossen sind (siehe Seite 48, Punkt 1.3.2. der Anlage 1 (Korrekturmodus)).

Zu Anlage 1 betreffend Leistung des „persönlichen Budgets“ (Seiten 142 ff):

In diesem Bereich hat sich das Land mit seinen Leistungen sehr eng an die Richtlinien des Bundes für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz angeschlossen.

Sowohl der Hinweis „Weggehilfe bis zum Beginn des Arbeitsweges“ als auch der Begriff „Begleiten bei Urlaubsreisen“ (beide Seite 143 der Anlage 1 (Korrekturmodus)) erscheinen

noch klärungsbedürftig, da die Richtlinien der Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch die Begleitung zum Arbeitsplatz (Weg) und die mögliche Unterstützung einmal pro Jahr im Urlaub vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Ir9tHLaFi51Ji61loXIKgZvpzFiRdUubk9P+I+iaH9SD/19igil21VfKOH9F3MB1DNC ZCs5opU38wpr98bLUbJn9WeCP6ewaUkzpZl734mq+M2Unha9/SMJPD4RVE1XjSEnx5 oMmwD25tnUuW5llh7D2YVUXp6BPIYp0dCQoxc=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-18T12:20:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	